VERORDNUNG (EWG) Nr. 1316/80 DES RATES

vom 28. Mai 1980

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Äpfel für Juni 1980

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des Rates vom 18. Mai 1972 über eine gemeinsame Marktorganisation für Obst und Gemüse (1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1315/80 (2), insbesondere auf die Artikel 16 und 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

In Anwendung von Artikel 16 der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 wurden für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, Grundpreise und Ankaufspreise für das Wirtschaftsjahr vom 1. August 1979 bis zum 31. Mai 1980 festgelegt.

Zur Zeit liegen die Lagerbestände an Äpfeln in der gleichen Größenordnung wie im Wirtschaftsjahr 1978/79, in dem durch die Verordnung (EWG) Nr. 1031/79 (3) ein Grundpreis und ein Ankaufspreis für Juni festgesetzt worden waren ; deshalb dürften vor Ende Mai 1980 erhebliche Apfelmengen aus dem Markt gezogen werden. Um hier Abhilfe zu schaffen, ist es erforderlich, einen Grundpreis und einen Ankaufspreis auch für Juni festzulegen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

(1) Für Juni 1980 wird der Grundpreis und der Ankaufspreis für Äpfel, ausgenommen Mostäpfel, ausgedrückt in ECU je 100 Kilogramm netto, wie folgt festgesetzt :

— Grundpreis : 25,46,

— Ankaufspreis : 12,94.

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für die Sorte Golden Delicious, Kategorie I, Durchmesser mindestens 70 mm, verpackt.

Artikel 2

Die in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preise enthalten nicht die Kosten für die Verpackung.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Juni 1980.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 28. Mai 1980.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. MARCORA

(1) ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.
(2) Siehe Seite 20 dieses Amtsblatts.
(3) ABl. Nr. L 130 vom 29. 5. 1979, S. 7.